

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **07.07.2021**
Antragsnr.: **175/2021**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/33**
mit Referat:

Erlangen, den 07. Juli 2021

Antrag
Neugestaltung der Plakatierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

1. Die Plakatierungsverordnung¹ der Stadt Erlangen soll grundlegend verändert werden und dabei folgende Punkte berücksichtigt werden:
 - a. Wahlplakate sollen zukünftig nur noch an zentral von der Stadt Erlangen aufgestellten Anschlagflächen zugelassen werden
 - b. Anschlagtafeln werden vor Wahlen, Abstimmungen, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden in allen Stadtteilen aufgestellt.
 - c. Ein einheitliche Größe von Wahlplakaten wird pro Anschlagtafel definiert
 - d. Die Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Gruppierungen und Initiativen aufgeteilt
 - e. Es dürfen nur recyclingfähige Plakate verwendet werden, die aus nachwachsenden Rohstoffen gefertigt wurden und die hohen Umweltstandards (z.B. Blauer Engel) gerecht werden
2. Die Stadt Erlangen evaluiert im Wahlkampf der Bundestagswahl 2021 die Menge an Müll, der durch Wahlplakate entsteht.

Zur Begründung:

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sollten Anschläge für Wahlplakate in Zukunft nur noch an explizit aufgestellten Anschlagtafeln möglich sein. Somit soll eine Verschandelung der Stadt vermeiden und Gefährdungen im Verkehr reduziert werden. Bereits einige andere Kommunen in Bayern, u.a. Abendberg², Bissingen³, Halbergmoos⁴, St.Oswald/Riedelhütte⁵, Putzbrunn⁶, Vilsbiburg⁷ stellen bereits

¹ [https://staging.erlangen.de/PortalData/1/Resources/110_stadtrecht/\[1xx.xx\]/151.00_Platatierungsverordnung.pdf](https://staging.erlangen.de/PortalData/1/Resources/110_stadtrecht/[1xx.xx]/151.00_Platatierungsverordnung.pdf)

² https://www.abenberg.de/fileadmin/Dateien/Plakatierungsverordnung_vom_18_02_2019_der_Stadt_Abenberg.pdf

³

[https://www.bissingen.de/bissingen/web.nsf/gfx/A0B8C5E5FC603C72C1257E5300444F30/\\$file/13%20Plakatierungsverordnung.pdf](https://www.bissingen.de/bissingen/web.nsf/gfx/A0B8C5E5FC603C72C1257E5300444F30/$file/13%20Plakatierungsverordnung.pdf)

⁴ <https://www.hallbergmoos.de/Plakatierungsverordnung.o7383.html>

⁵ http://www.sankt-oswald-riedelhuette.com/gemeinde/downloads/ortsrecht/plakatierungsverordnung_nF_2019.pdf

⁶ <https://www.putzbrunn.de/Plakatierungsverordnung-3>

⁷ <https://www.vilsbiburg.de/Plakatierungsverordnung.o263.html>

zentrale Anschlagtafeln vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden auf.

Dabei sollte eine gleichmäßige Aufteilung von Flächen für die beteiligten Gruppierungen gewährleistet werden.

Viele Tonnen an Müll werden durch Wahlplakate verursacht. Bei der NRW-Wahl 2017 wurden z.B. über 156.000 Exemplare aus Plastik verteilt, die ein Mindestgewicht von 225 Gramm je Stück hatten. Auch wenn keine Daten für die Stadt Erlangen vorliegen, könnte man hier einen beträchtlichen Teil an Müll verhindern.⁸

Das Ganze dient zudem dem Orts- und Landschaftsbild der Stadt und sorgt für eine gerechtere Flächenaufteilung, die auch eine Plakatschlacht zwischen den Parteien verhindert. Zudem ist die Wirkung von Plakaten im Wahlkampf strittig und viele Menschen sind früher oder später von den Wahlplakaten genervt⁹. Gemeinsam könnten die personellen und finanziellen Ressourcen der Parteien somit auch in eine inhaltlichere Auseinandersetzung überführt werden.

Auch das Verwaltungsgericht Augsburg stellte 2018 fest: „Der aus der verfassungsrechtlichen Funktion der politischen Parteien resultierende Anspruch auf Gestattung von Wahlsichtwerbung besteht nicht schrankenlos. Belange der Verkehrsgefährdung und der Beeinträchtigung des Stadtbildes können diesen Anspruch einschränken. Zudem ist der Anspruch dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in dem Umfang gerichtet ist, die für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (ebenso BVerwG, BeckRS 9998, 161469).“¹⁰

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

⁸ <https://www.nordbayern.de/politik/plakate-fur-die-nrw-wahl-mehrere-dutzend-tonnen-mull-1.6121883>

⁹ https://www.uni-hohenheim.de/pressemitteilung?tx_ttnews%5Btt_news%5D=36854

¹⁰ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-26050?hl=true>